

## MERKBLATT ZU ABSTÄNDEN VON EINFRIEDUNGEN, MAUERN UND BÖSCHUNGEN SOWIE VON GEWÄCHSEN

Dieses Merkblatt zeigt im Sinne einer Zusammenfassung die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zu den Grenzabständen aus privat-rechtlicher als auch aus öffentlich-rechtlicher Sicht. Diese Zusammenstellung ist nicht abschliessend zu betrachten und soll als Informationshilfe verstanden werden.

### Einfriedungen, Mauern, Böschungen

#### Grenzabstand

Planungs- und Baugesetz des Kanton Luzern PBG (öffentliches Recht)

#### §A1-126 Grenzabstand bei Mauern, Einfriedungen Böschungen und Gewächsen

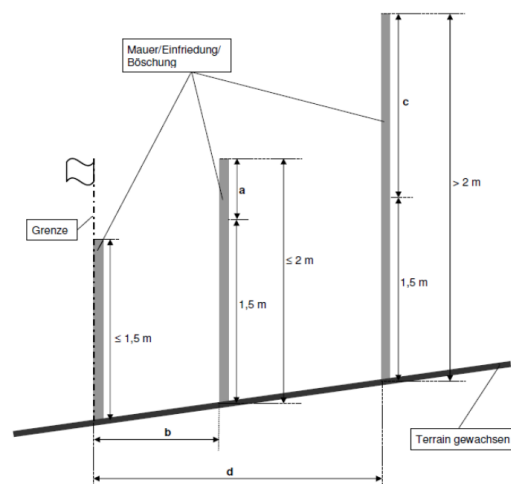
1. Stützmauern, freistehende Mauern und Einfriedungen, die nicht mehr als 1,5 m über das gewachsene Terrain hinausragen, dürfen an die Grenze gestellt werden. Übersteigen sie dieses Mass, sind sie um das Doppelte ihrer Mehrhöhe, höchstens aber 4 m, von der Grenze zurückzusetzen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.
2. Für Stützmauern und freistehende Mauern, die mehr als 2 m über das gewachsene Terrain hinausragen, sind die Abstandsvorschriften für Bauten massgebend. Das gilt auch für Einfriedungen, die keinen Durchblick gewähren.
3. Für Böschungen und Aufschüttungen sind diese Bestimmungen sinngemäss anzuwenden.
4. Vorbehalten bleiben abweichende, öffentlich beurkundete Vereinbarungen der Nachbarn.
5. Der Grenzabstand bei Gewächsen richtet sich nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

#### Abstand zu Strassen

Strassengesetz des Kantons Luzern STRG (öffentliches Recht)

#### §87 Abstände von Einfriedungen und Mauern

1. Einfriedungen und Mauern haben zur Fahrbahn oder zu einem Radweg einen Abstand von mindestens 0,6 m einzuhalten. Sind sie höher als 1,50 m, haben sie bei Kantons- und Gemeindestrassen ausserorts zusätzlich das halbe Mass der Mehrhöhe als Abstand einzuhalten.



a = Mehrhöhe der Mauer/Einfriedung/Böschung über 1,5 m, Gesamthöhe maximal 2 m  
b = doppelte Mehrhöhe (2 x a)  
c = Mehrhöhe der Mauer/Einfriedung/Böschung über 1,5 m, Gesamthöhe über 2 m  
d = bei Einfriedungen: doppelte Mehrhöhe (2 x c), maximal 4 m;  
bei Mauern/Böschungen/Einfriedungen ohne Durchblick: gilt Grenzabstand für (Klein-) Bauten

# Gewächse

## Grenzabstand

Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch EGZGB (privates Recht)

### §86 Grenzabstand bei Gewächsen

1. Der Grenzabstand ist die Distanz zwischen der Grenze und der Mitte des Stamms, bei Sträuchern und Hecken des grenznächsten Stamms, am Boden waagrecht zur Grenze gemessen.
2. Der Grenzabstand beträgt
  - a. 3 m für hoch- und 2 m für niederstämmige Obstbäume,
  - b. 6 m für Nuss-, Kastanien- und alle übrigen hochstämmigen Bäume,
  - c. 0,5 m für Zwergbäume, Sträucher, Grünhecken und Reben sowie jegliche Pflanzungen gegenüber Wald.
3. Wachsen Zwergbäume, Sträucher, Grünhecken und Reben höher als 1 m, hat der Grenzabstand bis auf 4 m mindestens die Hälfte ihrer Höhe zu betragen, und sie sind entsprechend zurückzuschneiden.
4. Werden Bäume, Sträucher, Grünhecken und Reben, die zu nahe an der Grenze stehen, von der Nachbarin oder vom Nachbarn während zehn Jahren geduldet, gelten sie als zugelassen und bleiben als solche in ihrem Bestand, nicht aber in ihrem Ausmass geschützt. Wenn zugelassene Gewächse eingehen, ist für Neupflanzungen wieder der gesetzliche Grenzabstand zu wahren.
5. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

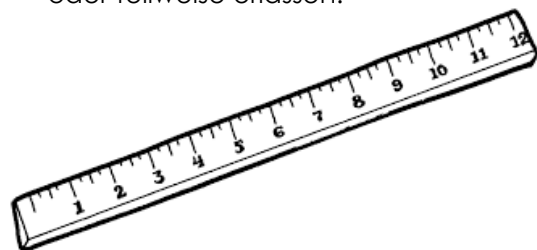


## Abstand zu Strasse

Strassengesetz des Kantons Luzern StrG (öffentliches Recht)

### §86 Abstände von Pflanzen

1. Der Abstand von Bäumen beträgt ausserhalb der Bauzonen 4 m zu öffentlichen und 3 m zu privaten Strassen, innerhalb der Bauzonen 2 m zu öffentlichen und 1 m zu Privatstrassen.
2. Der Abstand der Bäume von Wäldern beträgt zu Kantonsstrassen 5 m und zu den übrigen Strassen 3 m, ausgenommen zu Waldstrassen. Für das Niederholz gelten die Abstände gemäss Absatz 4.
3. Neue Strassen haben zum Wald die in Absatz 2 genannten Abstände einzuhalten. Ausnahmen kann die gemäss § 136 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes zuständige Behörde erteilen, wenn die dort verlangten Voraussetzungen erfüllt sind.
4. Für Hecken, Sträucher und dergleichen gelten die Abstände gemäss § 87.
5. Die Vorschriften über die Sichtzonen (§ 90) sind sinngemäss anzuwenden.
6. Die Abstandsvorschriften gelten nicht für Bepflanzungen, die Bestandteile einer Strasse sind (§ 12).
7. Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der Strassenverwaltungsbehörde zu veranlassen. In Härtefällen kann die Strassenverwaltungsbehörde dem Grundeigentümer diese Kosten ganz oder teilweise erlassen.



## Kapprecht

Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB  
(privates Recht)

### Art. 687

1. Übertragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen\* und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.
2. Duldet ein Grundeigentümer das Übertragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries).
3. Auf Waldgrundstücke, die aneinander grenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

\*Eine Schädigung liegt vor, wenn die Äste oder Wurzeln eine erhebliche Beeinträchtigung in der Benutzung oder Bewirtschaftung des Grundstücks bewirken.



### Bezirksgericht Willisau

Menzbergstrasse 16

Postfach

6130 Willisau

✉ [www.gerichte.lu.ch](http://www.gerichte.lu.ch)

☎ Tel. 041 228 34 34

## Messweise

### Abstand zu Strassen

Strassengesetz des Kantons Luzern StrG  
(öffentliches Recht)

### §89 Messweise

1. Die Abstände werden ab der Grenze der Strassenparzelle gemessen.
2. Ist die Strasse nicht vermarcht oder stimmt die im Grundbuchplan eingetragene Grenze nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen überein, werden die Abstände ab dem Fahrbahnrand oder ab der Aussenkante des Trottoirs, des Rad- oder Gehwegs gemessen.
3. Bei Bäumen werden die Abstände bis zu Stockmitte gemessen. Bei Sträuchern, Hecken, Niederholz usw. ist bis zu ihrem äussersten Rand auf der Strassenseite zu messen.



Die Vorschriften bezüglich der Grenzabstände von Gewächsen als auch das Kapprecht sind zivilrechtlicher Natur. Ein Verstoß dagegen kann also nicht durch die Gemeindebehörde geahndet werden, sondern muss durch den betroffenen Eigentümer beim Zivilrichter (Bezirksgericht Willisau) mit dem Begehren um Beseitigung oder Unterlassung eingereicht werden.

Im Sinne der Trennung der Gewalten kann und darf sich die Gemeinde nicht in solche nachbarrechtlichen Auseinandersetzungen einmischen. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen in Bebauungs- und Gestaltungsplänen sowie solche des Strassengesetzes.

Öffentlich-rechtliche Bestimmungen (z.B. Auflagen in Baubewilligungen) gehen dem Privatrecht vor.